

(Dienstfreie Tage der Gemeindeangestellten.)

Der Kriegszustand und die durch ihn hervorgerufenen dienstlichen und personellen Verhältnisse in den städtischen Ämtern gestatten auch in diesem Jahre nicht, daß die Angestellten der Gemeinde Wien den normalmäßigen Erholungsurlaub antreten. Andererseits brachten die letzten neun Monate den städtischen Ämtern eine derartige Ueberlastung mit Geschäften, daß die städtischen Angestellten nur mit aller Anstrengung und mit Zuhilfenahme fast der ganzen freien Zeit den gesteigerten dienstlichen Anforderungen entsprechen konnten. Die Gewährung von Erholungspausen erscheint daher nicht bloß billig, sondern auch notwendig. Der Bürgermeister hat in Würdigung dieser Verhältnisse bewilligt, daß den städtischen Angestellten bis auf weiteres nach Zulässigkeit des Dienstes und der ungestörten Geschäftsführung einzelne Tage zu Erholungszwecken dienstfrei gegeben werden. Doch darf die Gesamtzahl der freigegebenen Tage im ganzen Jahre bei Angestellten, die sonst einen vierwöchigen oder längeren Erholungsurlaub beanspruchen könnten, die halbe Zeit dieses Urlaubes und bei den übrigen Angestellten 14 Tage, beziehungsweise wenn die Dauer des normalmäßigen Urlaubes kürzer wäre, diese Dauer nicht überschreiten. Durch diese Bewilligung wird es den städtischen Angestellten ermöglicht werden, wenigstens einzelne Tage ihrer Erholung zu widmen.